

6. An Schuldirektoren und Lehrer darf bei Partielieferung Rabatt gegeben werden:  
Vereine: 2, 5, 7, 14\*).
  7. Durch Ortsgruppen festgesetzte Preise für Schulbücher und andere Werke ohne Ladenpreis sollen innegehalten werden:  
Vereine: 2, 4, 10, 14, 24, 28\*).
  8. Bücher, die nicht vom Verleger «gebunden» geliefert werden, sollen nur zu den von den Barsortimenten angegebenen Ladenpreisen verkauft werden dürfen:  
Vereine: 5, 25\*).
  9. Konventionalstrafe gegen Zuwiderhandelnde:  
Vereine: 5, 9, 22\*).
  10. Verbot der Mischkataloge und die Bezeichnung von antiquarischen Büchern mit «Gelegenheitsexemplar»:  
Vereine: 5, 6, 25\*).
  11. Rabattkürzungen nichtmitglieder der Kreis- und Ortsvereine:  
Vereine: 6, 25\*).
  12. Rabattauf ausländische Zeitschriften ist unstatthaft:  
Vereine: 7, 16\*).
  13. Verteilung von Schülerkalendern soll nicht gestattet sein:  
Vereine: 7, 13, 27\*).
  14. Lieferung aus Personal zu Nettopreisen:  
Vereine: 10, 24\*).
  15. Frankosendung soll als unstatthafter Rabatt angesehen werden:  
Verein: 18\*).
  16. Partien von zehn Stück von Landkarten und Lehrmitteln können rabattiert werden:  
Verein: 24\*).
  17. Forderung einer Erklärung der Teilnehmer wirtschaftlicher Vereine in den Vereinschriften (Katalogen usw. der Rabattspar- und anderer Vereine), daß das Rabattangebot sich nicht auf «Bücher» erstreckt:  
Verein: 24\*).
  18. Anschlag der obigen Erklärung seitens der Mitglieder wirtschaftlicher Vereinigungen (nicht von Rabattsparvereinen) in ihren Läden und Schaufenstern:  
Verein: 24\*).
  19. Das Rabattangebot bei größeren Bezügen:  
Verein: 25\*).
  20. Verpflichtung auf die Verkaufsbestimmungen (nicht genehmigte) der Schweizer Musikalienhändler:  
Verein: 25\*).
- Der Vorstand möchte nun die Abweichungen und Unstimmigkeiten Nr. 2, 3, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 17, 18 für

19, Posen 20, Rheinland-Westfalen 21, Sachsen 22, Sachsen-Thüringen 23, Schlesien 24, Schweiz 25, Verleger-Verein 26, Wiesbaden 27, Württemberg 28.

unwesentlicherer Natur halten, zu deren Abänderung sich wohl die betreffenden Orts- und Kreisvereine unschwer bereitfinden lassen könnten.

Von prinzipieller Bedeutung erscheinen ihm aber die Nr. 1, 4, 6, 9, 11, 15, 16, 19, 20, und da müßten sich die betreffenden Vereinsvorstände sehr wohl überlegen, wie sie diese Paragraphen mit den Satzungen und der Verkaufsordnung in Einklang bringen könnten, bzw. ob sie selbst in der Lage wären, sich diese Paragraphen gegen Einbruch von außen her zu schützen.

Immer wieder muß der Vorstand aber alle Orts- und Kreisvereine darauf hinweisen, daß sie auch nur Teile eines Ganzen sind, und daß nur die Satzungen, die Verkaufs- und Verkehrsordnung «das buchhändlerische Recht» bedeuten, alle anderen partikularistischen Wünsche aber nur bei gegenseitiger Übereinkunft aller Beteiligten erfüllbar sind, diese aber durch den Börsenverein keinen Schutz genießen.

Die Versammlung erkennt an, daß die Einheitlichkeit der Verkaufsbestimmungen dringend erwünscht sei, nur ein Gesetz für den ganzen Buchhandel müßte maßgebend sein, die Verkaufsordnung, indessen müsse man aber auch den Schwierigkeiten Rechnung tragen, in denen sich die Schweiz und Osterreich befänden und hier eine Ausnahme gestatten. Beispielsweise sei in Osterreich der Rabatt von 10 % für Bibliotheken zurzeit noch nicht zu beseitigen.

Anders als im Reich liegen auch die Verhältnisse in der Schweiz. Die dortigen Buchhändler wären bei ihren besonderen Verhältnissen nicht in der Lage, die bestehenden Sonderbestimmungen fallen zu lassen.

Der Vorsitzende erklärt, er könne wohl verstehen, daß durch das Gutachten des Vereinsausschusses über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsbestimmungen Beunruhigung in den Kreis- und Ortsvereinen entstanden sei. Es liege aber nichts ferner, dort, wo geordnete Zustände beständen, mit rauher Hand einzugreifen und einzureißen, was mit Mühe und Sorgfalt aufgebaut sei. Wieder und immer wieder müsse er aber betonen, daß der Vorstand des Börsenvereins über die Verkaufsordnung hinausgehende Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine nicht schützen könne, hierüber müsse volle Klarheit herrschen und deshalb wolle man die einmal genehmigten Verkaufsbestimmungen unter dieser Voraussetzung auch weiter bestehen lassen. Dagegen müsse der Vorstand die Bedingung stellen, daß alle neuen Bestimmungen, die die Vereine etwa schaffen wollten, mit der Verkaufsordnung in Einklang ständen.

Als vorbildlich wurden die Verkaufsbestimmungen der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins hingestellt. In einem Schlusswort betont der Referent, daß der Vorstand des Börsenvereins an der Souveränität der Kreisvereine nichts ändern wolle, diese Souveränität sei aber durch die Satzungen des Börsenvereins selbst beschränkt. Die bestehenden Ausnahmen könnten bleiben. Der Vorstand habe nur den dringenden Wunsch, daß die Vereine prüfen möchten, ob sich nicht die eine oder andere Bestimmung als überflüssig aus ihren Verkaufsbestimmungen ausmerzen ließe. Wenn die Vereine sich darüber klar wären, daß ihre Sonderbestimmungen, die über die Verkaufsordnung hinausgingen, nicht geschützt werden könnten, so sei dies ein wertvolles Ergebnis der Verhandlungen.

(Schluß folgt.)

#### Kleine Mitteilungen.

**Das Gewerbe der Buchbinderei den Frauen erschlossen.**  
— Neun ausgebildete weibliche Lehrlinge haben bisher die Gesellenprüfung vor der Berliner Handwerkskammer bestanden.